

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und achte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. Februar 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen der zur Verbesserung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen und Einrichtungen. — Vortrag über den Stand der Verhandlungen wegen des Brandklaffengesetzes. — Berathung über den Gesetzentwurf, die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in Landes-Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen betreffend. — Berathung über das Gesetz wegen des Steuererlasses bei Wetterschäden an Weinbergen.

Bürgermeister Wehner: Für die größern Städte sei eine Verbindung der Criminal- und Sicherheitsbehörde zwar zu ermöglichen, werde aber in den übrigen Bezirken des Landes nicht mit Effect ausgeführt werden können, weil die Criminalbehörde daselbst zu entfernt sei. Es sei hinreichend, die Sicherheitsbehörde anzuweisen, nicht zu weit zu gehen und alle zum Ressort der Criminalgerichte gehörende Sachen unverzüglich an dieselbe abzugeben.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Bei der großen Achtung für die Einsichten und die Erfahrungen des Antragstellers könne er doch nicht begreifen, wie sich ein solcher Antrag rechtfertigen lasse. Auf Leipzig könne er wohl passen, auch auf Dresden, wo immer Criminalgerichte bestehen würden. Desto weniger aber im übrigen Lande. Die Policei sei das Auge der Criminalrechtspflege, und da es bei der Policei auf Local- und Personalkennntniß ankomme, und in jedem Orte eine Policeibehörde sein müsse, so müsse am Ende bei der beabsichtigten Verbindung auch in jedem Orte ein Criminalgericht bestehen. Die Administrativbehörde bedürfe der Policeibehörde fast noch unumgänglich nothwendiger, und wenn letztere von ersterer getrennt werden solle, so würde dieselbe gar nicht bestehen können. Uebrigens sei ja ohnedieß bereits die Bestimmung schon angenommen, daß die Policeibehörden allenthalben den Criminalgerichten gleichsam in die Hand zu arbeiten verbunden seien, ohne übrigens ihre Selbstständigkeit zu verlieren.

Fürst v. Schönburg: Auch in andern Staaten, namentlich in Frankreich, finde eine Verbindung der Criminaljustiz und Policei nicht statt, und beide Branchen würden dessenungeachtet gleich vorzüglich gehandhabt.

Secr. Harz: Ihm sei der Sinn des Antrags eigentlich noch gar nicht recht klar. Beabsichtige er eine Verwaltung der Criminaljustiz und Sicherheitspolizei von ein und derselben Behörde, oder solle die Sicherheitsbehörde der Criminalbehörde untergeordnet werden, so widerspreche das dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Sollte aber ein gemeinsames Zusammenwirken beider Behörden die Absicht sein, so scheine ihm

dies wohl in der Sache selbst zu liegen, und niemand werde wohl hiegegen Bedenken hegen können.

D. Deutrich: Es scheine wirklich sein Antrag von den geehrten Sprechern vor ihm mißverstanden worden zu sein. Er habe ja nicht von einer Vereinigung der gedachten Behörden, sondern nur von einer Verbindung ihres Wirkens, ihrer Geschäftsthätigkeit gesprochen. Die Frage, ob diese Behörden einander subordinirt oder coordinirt sein sollten, könne hier gar nicht eingreifen. Es handle sich nicht um eine veränderte Stellung als Behörden, sondern nur um ein innigeres Zusammenwirken derselben herbeizuführen. Da nun dieses Mißverständnis hauptsächlich in den von ihm gewählten Schlußworten seines Antrags zu liegen scheine, so ändere er ihn dahin ab, daß es heiße: „um beide Behörden in möglichst nahe Beziehung zu bringen.“ Die Bestimmungen der §§. 11., 12. sq. reichten bei weitem nicht aus, und eben deshalb habe er seinen Antrag gestellt. Bei dem Plane sub O würde sich die Sache von selbst gemacht haben, wie die Staatsregierung auch bei demselben auf eine solche Verbindung hingewiesen habe, indem sie sonst nachtheilige Reibungen befürchtet habe. Sein Antrag zielt nun eben dahin, dies zu verhindern bei Annahme dieses Gesetzes. Er kenne recht wohl die Eifersucht, welche sich unter diesen Behörden einschleiche, und die höchst nachtheilig auf die Criminaljustizpflege einwirke. Hier könne nur auf dem Administrativwege durch Verordnungen nachgeholfen werden, welche zur Ausführung der Bestimmungen obiger §§. erforderlich wären. Bei seinem Antrage habe er weniger die Städte, als das platte Land im Auge gehabt, denn in den Städten würde sich das Verhältniß von selbst auf eine angemessene Art feststellen, und es würde leicht zu ordnen sein. Anders gestalte es sich aber bei den Gerichtsbezirken auf dem platten Lande. Er erinnere nur daran, welche Erfahrung man in dieser Hinsicht bei den Untersuchungen über Brandstiftung gemacht habe, und er beziehe sich auf die Bemerkungen, welche er sich bereits in den frühern Sitzungen erlaubt habe.

Prinz Johann: Er trete dem Antrage des D. Deutrich vollkommen bei. Die großen Vorzüge, welche eine solche Verbindung beider Behörden habe, ließen sich nicht verkennen. Dies zeige sich recht klar, wenn man die Policei von Leipzig mit der in Dresden vergleiche, denn niemand werde leugnen, daß die Leipziger Policei — wo eine derartige Verbindung existire — vorzüglicher sei, als die Dresdner. Auf welche Weise aber diese Verbindung und das gemeinsame Zusammenwirken erreicht werden könne, richte sich nach den an jedem Orte bestehenden sonstigen Verhältnissen.

Secr. v. Zedtwitz: Die Absicht, welche dem beregten Antrage unterliege, sei besonders nach den von ihm gegebenen